Satzung über die 9. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Nordöstliche Innenstadt“ in Nagold

Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 21.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebietserweiterung

Das mit Satzungsbeschluss vom 13.09.2016, rechtsverbindlich seit dem 17.09.2016 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 25.07.2017/06.02.2018 (rückwirkend), rechtsverbindlich seit dem 29.07.2017, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 13.11.2018, rechtsverbindlich seit dem 17.11.2018, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 07.05.2019, rechtsverbindlich seit dem 11.05.2019, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 20.07.2021, rechtsverbindlich seit dem 24.07.2021, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 09.05.2023, rechtsverbindlich seit dem 13.05.2023, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 13.05.2025, rechtsverbindlich seit dem 17.05.2025, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 23.09.2025, rechtsverbindlich seit dem 27.09.2025, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 24.03.2026, rechtsverbindlich seit dem 28.03.2026 wird um die im Lageplan dargestellte Fläche erweitert.

Der Bereich der Gebietsänderung (Erweiterung) ist in beigefügtem Lageplan vom 07.07.2026 rot gepunktet dargestellt.

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan vom 07.07.2026 rot gepunktet und schwarz gestrichelt dargestellte äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Nagold, den 22.07.2026

.....

Jürgen Großmann

Oberbürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) sowie auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Stadt Nagold

Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Nordöstliche Innenstadt"

Lageplan zur 9. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungs-gebiets "Nordöstliche Innenstadt"

Hinweis
Der Lageplan ist Bestandteil der 9. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets **"Nordöstliche Innenstadt"**

Verfahrensvermerke
Satzungsbeschluss: 21.07.2026

Ausgefertigt für die ortsübliche Bekanntmachung

Nagold, den .....

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung: .....

Abgrenzung 9. Erweiterung
Fläche = 209 m²

Abgrenzung Sanierungsgebiet
Fläche = 122 106 m²

0 20 40 80 120

Maßstab 1:4000 (A3)

Stuttgart
07.07.2026

Currle / Reinbold / Grau

N

KE
LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart